

Preisbewerbung von Schweizeruhren in Bezug auf die Güte ihrer Kompensation in den verschiedenen Temperaturgraden.

Diese Preisbewerbung wird von der Schweizer „Société des Arts“ veranstaltet und ist der Beginn der Beobachtungen auf den 15. Dezember 1883 festgesetzt, zulässig sind dabei alle Chronometer, welche in der Schweiz regulirt wurden. Die Preise bestehen in Geld und Diplomen, welche in der jährlichen Sitzung obiger Gesellschaft im Mai 1884 zur Vertheilung gelangen, während die Resultate der Prüfung schon im April 1884 veröffentlicht werden. Prüfungsort ist Genf.

Diese Prüfung ist zum ersten Male eingerichtet und ist daher nicht mit den alljährlich zu Genf stattfindenden Chronometerprüfungen zu verwechseln.

Für die Schweizer Fabrikanten bietet dieselbe manchen Vortheil, denn obgleich auf dem Gebiete der Kompensation schon ein ausserordentlicher Grad von Vollkommenheit erreicht worden ist, so bleibt doch noch mancher dunkle Punkt in derselben, über welchen noch Aufklärung zu schaffen ist. Um hier einen Erfolg zu haben, ist es nothwendig, dass sich die Beobachtungen und Vergleiche auf eine möglichst grosse Anzahl Präzisionsuhren erstrecken.

Die Art und Weise der Prüfung ist folgende:

1) Im Observatorium zu Genf wird ein besonderer Probirofen errichtet, in welchem sich während mehrerer aufeinander folgender Tage eine bestimmte Temperatur erhalten lässt, die nach Belieben zwischen $+5$ und $+35$ Grad gewählt werden kann.

2) Um den Einfluss der verschiedenen zufälligen Veränderungen möglichst aufzuheben, wird jeder Chronometer während fünf aufeinanderfolgender Tage in der gleichen Temperatur beobachtet werden.

3) Die Temperatur wird in Abständen von 5° erhöht werden und zwar von $+5^{\circ}$ bis 35° , wobei jede Temperaturstufe während fünf aufeinanderfolgenden Tagen erhalten wird. Sodann wird die Temperatur von $+35^{\circ}$ wieder auf $+5^{\circ}$ erniedrigt und zwar in denselben Abständen und Zeiträumen. Hierauf wird die Temperatur nochmals von 5° auf 35° gebracht und zwar diesmal ohne Zwischentemperaturen. Die Gesamtprüfungszeit würde somit aus 14 Perioden von je fünf Tagen Dauer bestehen.

4) Zwischen jeder Periode von 5 Tagen und der nachfolgenden wird ein Tag Ruhe eingeschoben, an welchem keine Eintragungen stattfinden. Hierdurch kann der Probirofen mit grösster Sicherheit auf die neue Temperatur gebracht werden, und von den Chronometern lässt sich eine grössere Gleichmässigkeit des Ganges erwarten.

5) Marinechronometer werden nur in horizontaler Lage beobachtet, das Zifferblatt nach oben gerichtet, ebenso werden die Taschenuhren stets in ein und derselben Lage belassen werden.

6) Jeder Chronometer findet sich der gleichen Temperatur während zwei verschiedenen Perioden von je fünf Tagen ausgesetzt. Es werden jedoch die Ergebnisse der aufsteigenden Periode getrennt von der der absteigenden aufgeführt werden, damit man Gewissheit erlangt über den Grad von Genauigkeit, mit welchem jedes Stück denselben Gang wieder aufnimmt.

7) Es geht aus diesen Angaben hervor, dass die gesamte Prüfungszeit 83 Tage betragen wird, die sich aus 14 Perioden von je 5 Tagen und aus 13 dazwischen befindlichen Ruhetagen zusammenstellen.

Die vom Observatorium hierüber ausgegebenen Tabellen werden die gleiche Form haben, wie sie für Marinechronometer-Prüfungen üblich ist.

(Journal suisse d'horl.)

Immerwährender Kalender.

Die Redaktion des „Journal suisse d'horlogerie“, welcher Monatsschrift wir die in Nr. 26 enthaltene Beschreibung eines immerwährenden Kalenders entnommen haben, erhielt in dieser Angelegenheit nachstehendes Schreiben:

Brassus, den 26. Juni 1883.

Geehrter Herr Redakteur!

In dem Artikel, welchen Sie in Ihrem geschätzten Journal über einen immerwährenden Kalender veröffentlichten, ist weder der Name des Erbauers, noch irgend eine Zeitangabe über die Erfindung dieses Mechanismus gegeben. Ich habe Ursache anzunehmen, dass er jüngeren Ursprunges ist als ein von mir im Jahre 1860 erfundener immerwährender Kalender, von welchem ich Ihnen beiliegend eine Photographie und eingehende Beschreibung übersende:

Ich habe bis zur Veröffentlichung genannten Artikels keine Kenntnis gehabt, dass ein, dem meinen entsprechend gebauter Datumzeiger vorhanden ist.

Die Thätigkeit meines Werkes ist eine vollkommen zuverlässige und hat unser Haus seit dem Jahre 1860 schon eine Menge mit derartigem Datumzeiger versehene Uhren geliefert, über welche auch nicht eine Beschwerde eingegangen ist.

C. H. Audemars, in Firma L. Audemars.

Die Redaktion bemerkt hierzu folgendes: „Dieser Brief ist von der photographischen Wiedergabe einer Uhr begleitet, die mit einem immerwährenden Datumzeiger versehen ist, ebenso liegt eine Beschreibung ihrer Thätigkeit bei, für welche wir unserem geehrten Korrespondenten sehr dankbar sind und von der wir baldigst Gebrauch zu machen gedenken. Für heute beschränken wir uns zu bemerken, dass der Mechanismus, auf welchen sich Herr Audemars bezieht, uns von seinem Verfertiger nicht als eigene Erfindung übergeben wurde, sondern als ein Werk, an welchem er einige Abänderungen getroffen habe.“

Aufklärendes über Fabrikmarken, Muster- und Patentschutz.

Vielfach zeigt sich die Erfahrung, dass noch zu wenig Kenntnis in das Publikum darüber gedrungen ist, in welchen Fällen Fabrikmarken, Muster- oder Patentschutz auf irgend eine Sache zulässig.

Die Fabrikmarke hat lediglich den Zweck, irgend welchen Produkten oder Fabrikaten ein Erkennungszeichen ihres Ursprunges zu geben. Es gehören zu diesen Erkennungszeichen: Etiquetten die auf der Verpackung von Gegenständen angebracht werden oder Stempel resp. Zeichen, die auf den Gegenstand selbst mit irgend welchen Hilfsmitteln dauerhaft und sichtbar befestigt werden. Als Fabrikmarke kann jede beliebige, jedoch neue Zusammenstellung bekannter oder neuer Zeichen, Figuren, Buchstaben verwendet werden. Oeffentliche Wappen sind als Fabrikszeichen nicht zulässig. Die Eintragung der Fabrikmarke geschieht beim zuständigen Amtsgericht und wird das eingetragene Zeichen nebst der Angabe für welche Gegenstände es gelten soll im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht.

Unbefugte Benutzung einer eingetragenen Fabrikmarke wird mit 150—300 Mark oder entsprechender Gefängnisstrafe geahndet.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine an letzteren zu erlegenden Busse bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden. Das Urtheil kann auf Antrag des Beschädigten auf Kosten des Verurtheilten veröffentlicht werden.

Musterschutz bezieht sich nur auf solche Eigenschaften von Gegenständen, die mit der technischen Wirkung desselben in keinem Zusammenhange stehen und sich lediglich nur auf die starre Gestaltung oder auf Zusammenstellung von plastischen oder farbigen Formen beschränkt.

Es gibt plastische Muster, z. B. Zieraten an Lampengehängen, und Flächenmuster, z. B. Farbenzusammenstellungen auf Tapeten od. Stoffen etc. Die Eintragung von Mustern geschieht bei dem zuständigen Amtsgerichte, und muss die Anmeldung des Musters geschehen, bevor dasselbe öffentlich verbreitet wird.

Der Schutz dauert je nach Antrag 1—15 Jahre.

Als widerrechtliche Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbmässigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

Die eingetragenen Muster, welche entsprechend bezeichnet sein müssen, werden im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht, jedoch bleiben die eingereichten Objecte resp. Abbildungen offen oder versiegelt beim Gericht in Aufbewahrung und werden die versiegelten Packete etc. nur im event. Streitfalle gerichtlich geöffnet, während die offenen jedermann zur Einsicht zugänglich sind.

Patentschutz bezieht sich auf solche Einrichtungen und Verfahren, die vor der Einreichung zum Patent weder öffentlich gewerbmässig vertrieben, noch in Druckschriften beschrieben waren und lediglich mit einer technischen Wirkung direkt in Zusammenhang stehen und gewerbmässig ausgenutzt werden können.

(Aus dem „Patentverwerther“ von O. Sack.)